

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Eingriff in Stellenbesetzungsverfahren nachgeordneter Behörden des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Nach Angaben von Medienberichten vom 25. und 26. November 2024 habe das Ministerium für Inneres und Kommunales mindestens einmal in ein reguläres Stellenbesetzungsverfahren einer nachgeordneten Behörde eingegriffen, um die Besetzung der entsprechenden Stelle mit dem regulär obsiegenden Bewerber zu verhindern.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/166** vom 26. November 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Januar 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (TMIKL) wurde Anfang September 2024 über die beabsichtigte Einstellung eines Bewerbers im Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig bat das TLVwA um Prüfung, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken dagegen begründen, dass der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzustehen (vergleiche Ziffer 2.2 des Runderlasses der Thüringer Landesregierung über die Prüfung der persönlichen Eignung für den öffentlichen Dienst).

Die hierzu ergangene Erkenntnismitteilung des Amtes für Verfassungsschutz beim TMIKL (AfV beim TMIKL) sowie eine fachliche Einschätzung der Rechtslage wurde dem TLVwA im Rahmen der üblichen Beratungsfunktion oberster Landesbehörden für den nachgeordneten Geschäftsbereich übermittelt. Im Ergebnis wurde das TLVwA um erneute Prüfung in eigener Zuständigkeit unter Zugrundelegung der gewonnenen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtslage gebeten. Das weitere Verfahren oblag dem TLVwA als Einstellungsbehörde in eigener Zuständigkeit.

1. Welche Amtspersonen treffen in wessen und mit welchem konkret formulierten Auftrag im Ministerium für Inneres und Kommunales die Entscheidung, in Stellenbesetzungsverfahren nachgeordneter Behörden einzugreifen, um obsiegende Bewerber „zu verhindern“?
2. Wie oft beeinflussten Amtspersonen aus dem Ministerium für Inneres und Kommunales Stellenbesetzungsverfahren nachgeordneter Behörden seit dem Jahr 2014 mit welchem jeweiligen Ergebnis (jährliche Gliederung nach Behörde und Anlass des Eingriffs)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Entsprechend den Ausführungen in der Vorbemerkung fand eine Beeinflussung im Sinne der Fragestellung nicht statt.

Neben der allgemeinen Beratungs- und Hinweispflicht oberster Landesbehörden für den nachgeordneten Geschäftsbereich werden personalrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich, Zuständigkeiten zur Prozessvertretung des Landes im Geschäftsbereich sowie Sachzuständigkeiten des TLVwA in der Verwaltungsvorschrift über Zuständigkeiten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (VVZustTMIK) geregelt. Hiernach erfolgte Zustimmungs- und Benehmensherstellungen werden statistisch nicht erfasst.

3. Welche Vorgaben in welcher konkreten Rechtsform gibt es im Bereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales, die die Bearbeitung von Stellenausschreibungsverfahren im Sinne einer Vorgabe der Parteizugehörigkeit oder außerdienstlichen Betätigung von Bewerbern einschränkt oder beeinflusst beziehungsweise dafür geeignet ist, dahin gehend einschränkend oder beeinflussend wirken?
4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die innerdienstliche Beeinflussung von Stellenbesetzungsverfahren zum Nachteil einzelner Bewerber aufgrund deren Parteizugehörigkeit oder außerdienstlichen Betätigung weder Strafrechtsnormen verletzt noch einen Verstoß gegen Beamten- oder Arbeitsrecht beziehungsweise gegen einen Artikel des Grundgesetzes, zum Beispiel Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz, darstellt, und wie begründet sie diese Auffassung?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Grundsätzlich gilt, dass die Mitgliedschaft von Beamten und Tarifangestellten in einer politischen Partei vom Dienstherrn im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren nicht erfasst wird und mit Blick auf das Grundgesetz nicht erfasst werden darf. Der Umgang des Dienstherrn mit Bediensteten, die einer parteipolitischen Betätigung nachgehen, erfolgt – wie auch sonst – gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. In welcher Art und Weise und wie lange werden derartige Eingriffe in Stellenbesetzungsverfahren nachgeordneter Behörden durch das Ministerium für Inneres und Kommunales dokumentiert?
6. In welchen Fällen wurden die einzelnen Personalratsebenen in welcher Form und mit welchem Ergebnis mit derartigen Eingriffen in Stellenbesetzungsverfahren nachgeordneter Behörden des Ministeriums für Inneres und Kommunales befasst?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Die Dokumentation von Beteiligungen im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren erfolgt grundsätzlich in Sachakten. Personalratsbeteiligungen werden Gegenstand in Personalakten gemäß der geltenden Personalaktenführungsrichtlinie. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen (ThürAufbewRL, ThürStAnz Nr. 36/2024 S. 1251 bis 1272).

7. Wie oft wurde in Stellenbesetzungsverfahren des Ministeriums für Inneres und Kommunales seit dem Jahr 2014 die politisch weisungsgebundene Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ einbezogen sowie mit welchem jeweiligen konkreten Auftrag und mit welchem jeweiligen Ergebnis für das Verfahren (jährliche Gliederung)?

Antwort:

Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz wurde im Jahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG) als Amt „beim“ für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet. Die fachlichen Entscheidungen des AfV beim TMIKL werden auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung getroffen. Die Aufgaben des Verfassungsschutzes sind in den §§ 1 und 4 ThürVerfSchG definiert. Er übt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und in Ansehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung die ihm zugewiesenen Befugnisse aus.

Anfragen an das AfV beim TMIKL erfolgen auf Grundlage von Ziffer 2.2 des Runderlasses der Thüringer Landesregierung über die Prüfung der persönlichen Eignung für den öffentlichen Dienst. Statistische

Erhebungen liegen hierzu nicht vor. Darüber hinaus werden Bedienstete, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, zuvor und auch später regelmäßig einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung nach dem Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz (ThürSÜG) unterzogen, an der auch das AfV beim TMIKL mitwirkt.

Maier
Minister